

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers werden zur Gänze nicht anerkannt.

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang, ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Gegenüber den Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben aus unseren Prospekten und unserem Angebot behalten wir uns technische oder produktionsbedingte Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise ergeben sich aus den bei Vertragsschluss geltenden Preislisten. Bei Aufträgen unter 100,-- € Warenwert steht es uns frei einen Mindermengenzuschlag von 9,50 € zu berechnen.

Mangels besonderer Vereinbarungen sind unsere Rechnungen ohne Abzug innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Solange überfällige Rechnungen unbezahlt sind, besteht bei Bezahlung neuer Rechnungen kein Anspruch auf Skonto.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein oder müssen wir aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers unsere Ansprüche als gefährdet ansehen, dann dürfen wir sofort unsere Gesamtforderung fällig stellen. Wir sind weiterhin berechtigt, die Bearbeitung aller Aufträge des Bestellers von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Der Besteller darf gegen unsere Forderung ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

3. Lieferung und Abnahme

Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Bei Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss werden angegebene Liefertermine und –fristen hinfällig; sie verlängern sich angemessen, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist.

Können wir den vereinbarten Liefertermin aus Hinderungsgründen, die wir nicht zu vertreten haben (Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Ausgangsstoffe etc.) nicht einhalten, so werden wir den Besteller unverzüglich darüber informieren. Lässt sich in solch einem Fall nicht absehen, dass wir unsere Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten erbringen werden können, können wir und der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von vier Monaten seit unserer Mitteilung noch bestehen. Sollten die Hinderungsgründe für uns schon bei Vertragsabschluss erkennbar gewesen sein, sind wir nicht zum Rücktritt berechtigt.

Bei Bestellungen auf Abruf muss die Abrufmenge bereits bei Bestellung in Abnahmegrößen mit festen Abrufterminen eingeteilt werden. Mangels einer entsprechenden Vereinbarung besteht eine Abnahmeverpflichtung spätestens neun Monate nach Vertragsschluss.

Kommt der Besteller mit der Übernahme von Ware in Verzug, so schuldet er den Ersatz unserer Mehraufwendungen, die uns für das erfolglose Angebot sowie die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes entstanden sind. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere etwaige Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

4. Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Käufer über.

Auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten wird die Sendung von uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

5. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche gegen den Kunden sowie die künftigen, soweit sie mit der gelieferten Ware im Zusammenhang stehen, erfüllt sind.

Der Kunde ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Veräußerung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiter veräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder mit einer beweglichen Sache verbunden, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreis für die Vorbehaltsware als abgetreten.

Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Besteller von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.

Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände

zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller wird die neue Sache mit der verkehrsüblichen Sorgfalt kostenlos für uns verwahren.

Wir verpflichten uns, auf Anforderung die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

Nehmen wir Wechsel als Zahlungsmittel entgegen, besteht unser Eigentumsvorbehalt solange fort, bis feststeht, dass wir aus diesen Wechseln nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Aufgrund der abgetretenen Forderung beim Besteller eingehende Wechsel werden hiermit an uns abgetreten und indossiert. Der Besteller verwahrt die indossierten Wechsel für uns.

Vor irgendwelchen Eingriffen in unser Eigentumsrecht hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren. Ist der Kaufgegenstand in den Besitz eines Dritten gelangt, so sind wir berechtigt allein, ohne Mitwirkung des Kunden die Herausgabe zu verlangen. Solange wir Eigentumsrechte an dem Kaufgegenstand haben, sind wir oder unser Beauftragter berechtigt, uns jederzeit von dessen Vorhandensein und Zustand zu überzeugen. Zu diesem Zweck hat der Kunde freien Zugang zu dem Aufbewahrungsraum zu gewähren. Jegliche an dem Kaufgegenstand eingetretene Schäden oder dessen etwaiger Verlust ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Kommt der Kunde mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises in Verzug, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Sache herauszuverlangen.

6. Eigentums- und Urheberrechte

An Zeichnungen und anderen zum Angebot gehörenden Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und die Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder wenn kein Auftrag erteilt wird unverzüglich zurückzugeben.

Sofern Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Kunden herzustellen sind, übernimmt dieser die Gewähr, daß durch die Herstellung und Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns von allen Ansprüchen solcher Dritten frei. Für etwaige Prozeßkosten im Falle einer solchen Inanspruchnahme haben wir Anspruch auf angemessenen Vorschuß gegen den Kunden.

7. Gewährleistung

Der Kunde muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung als vereinbart.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Ware. Die gesetzlichen und vertraglichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bleiben hiervon unberührt.

8. Haftung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, so wie im Falle von unzurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

9. Abtretungsverbot

Ansprüche des Kunden gegen uns können nicht ohne unsere Zustimmung auf Dritte übertragen werden.

10. Schlussbestimmungen

Ausschließlicher Gerichtsstand gegenüber dem Kunden, der Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, sind das Amtsgericht Bottrop und das Landgericht Essen, soweit nicht gesetzlich ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Wir können jedoch auch das am Sitz des Kunden örtlich zuständige Gericht anrufen.

Unsere vertraglichen Beziehungen zum Kunden unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über deren internationalen Warenkauf.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich bei Geschäften mit Unternehmern. Als Unternehmer werden alle natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften verstanden, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.